

Entgelte für den Netzzugang Strom gemäß §§ 21ff EnWG
Eschwege, 19. Dezember 2014

Netzentgelte Strom – Preisblatt ab 1. Januar 2015

Auf Grundlage der ARegV § 17 erfolgt die Anpassung der Netzentgelte Strom der Stadtwerke Eschwege GmbH. Nachfolgende Preise sind für den Netzzugang Strom ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden.

1. Leistungsgemessene Kunden

Bei Kunden mit Leistungsmessung wird jede Verbrauchsstelle individuell nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten berechnet. Die Jahresarbeit bemisst sich aus der im Kalenderjahr entnommenen Arbeit. Die Leistung bemisst sich aus der höchsten gemessenen ¼-Stundenleistung des Jahres.

	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahme aus				
Mittelspannung	17,45 €/kWa	4,120 ct/kWh	98,96 €/kWa	0,860 ct/kWh
Umspannung MS/NS	17,75 €/kWa	4,460 ct/kWh	101,99 €/kWa	1,090 ct/kWh
Niederspannung	11,79 €/kWa	5,510 ct/kWh	91,56 €/kWa	2,320 ct/kWh

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste die gemessenen Arbeits- und Leistungsverbrauchswerte wie folgt.

Zuschlag Umspannverluste
3,5 %

2. Nichtleistungsgemessene Kunden

Bei Kunden ohne Leistungsmessung wird nach einem Entgeltsystem abgerechnet, das sich jeweils aus einem mengenabhängigen Arbeitspreis und einem festen Grundpreis pro Jahr zusammensetzt.

Kleinkunden – Entnahme ohne Leistungsmessung aus Niederspannung

Grundpreis	Arbeitspreis
36,00 €/a	5,570 ct/kWh

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen oder durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Grundpreis	Arbeitspreis
0,00 €/a	2,000 ct/kWh

3. Messstellenbetrieb

Zählpunkte mit Leistungsmessung inkl. Telekommunikationskomponente

Messung mittelspannungsseitig	Messung niederspannungsseitig
540,00 €/a	290,00 €/a

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Zwei- oder Mehrtarifzähler inkl. Tarifschaltung	Wechselstrom-, Drehstromzähler Eintarifzähler
13,35 €/a	8,70 €/a

4. Messung

Für die Ausführung der Messung wird ein Messentgelt pro Messeinrichtung zeitanteilig erhoben. Das Messentgelt beinhaltet die Leistungen für die monatliche Messung bei leistungsgemessenen Kunden bzw. eine jährliche Messung bei nichtleistungsgemessenen Kunden. Sind weitere unterjährige Messungen gewünscht oder erforderlich, wird für jede weitere Messung ein Messentgelt erhoben.

Zählpunkte mit Leistungsmessung	Zählpunkte ohne Leistungsmessung
90,00 €	3,05 €

Für die zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. für historische Lastgänge, wird ein pauschales Entgelt von 44,00 € je Vorgang erhoben.

5. Abrechnung

Für die Ausführung der Abrechnung wird ein Abrechnungsentgelt pro Messeinrichtung zeitanteilig erhoben. Das Abrechnungsentgelt beinhaltet die Leistungen für die monatlichen Abrechnungen bei leistungsgemessenen Kunden bzw. eine jährliche Abrechnung bei nichtleistungsgemessenen Kunden. Sind weitere unterjährige Abrechnungen gewünscht oder erforderlich, wird für jede weitere Abrechnung ein Abrechnungsentgelt erhoben.

Zählpunkte mit Leistungsmessung	Zählpunkte ohne Leistungsmessung
295,00 €	14,90 €

6. Allgemeine Erklärungen

Konzessionsabgaben

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung - KAV um die Konzessionsabgabe.

Entnahmen < 30 kW und 30.000 kWh außer Schwachlasttarife	1,320 ct/kWh
Entnahmen mit Schwachlasttarifen nach Allgemeinen Preisen	0,610 ct/kWh
Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,110 ct/kWh

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz). Für das Jahr 2015 kommen die jeweils gültigen Aufschläge zum Ansatz. Diese betragen zum 1. Januar 2015

Letztverbrauch der Kategorie A Jahresverbrauch <=100.000 kWh einschließlich der Verbrauchsanteile bis 100.000 kWh der LV-Kategorie B und C)	0,254 ct/kWh
Letztverbrauch der Kategorie B Jahresverbrauch >100.000 kWh (umfasst nur die 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigenden Mengen)	0,051 ct/kWh
Letztverbrauch der Kategorie C Jahresverbrauch >100.000 kWh, Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes über- stiegen haben (umfasst nur die 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigenden Mengen)	0,025 ct/kWh

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend der aus der finanziellen Verrechnung gemäß § 17 Abs. 5 EnWG-Novelle resultierenden Umlage. Für das Jahr 2015 kommen die jeweils gültigen Aufschläge zum Ansatz. Diese betragen zum 1. Januar 2015:

Letztverbrauch der Kategorie A Jahresverbrauch <=1.000.000 kWh einschließlich der Verbrauchsanteile bis 1.000.000 kWh der LV-Kategorie B und C)	-0,051 ct/kWh
Letztverbrauch der Kategorie B Jahresverbrauch >1.000.000 kWh (umfasst nur die 1.000.000 kWh je Abnahmestelle übersteigenden Mengen)	0,050 ct/kWh
Letztverbrauch der Kategorie C Jahresverbrauch >1.000.000 kWh, Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes über- stiegen haben (umfasst nur die 1.000.000 kWh je Abnahmestelle übersteigenden Mengen)	0,025 ct/kWh

Umlage nach § 19 StromNEV

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend der aus der finanziellen Verrechnung gemäß § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV resultierenden Umlage. Für das Jahr 2015 kommen die jeweils gültigen Aufschläge zum Ansatz. Diese betragen zum 1. Januar 2015:

Letztverbrauch Gruppe A Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umla- gesatz für die Letztverbrauchergruppe A.	0,237 ct/kWh
Letztverbrauch der Kategorie A+ Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+.	0,227 ct/kWh
Letztverbrauch der Kategorie A++ Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegange- nen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahme- menge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinaus- gehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbraucher- gruppe A++.	0,227 ct/kWh
Letztverbrauch der Kategorie B Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh über- steigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine § 19 StromNEV Umlage von 0,050 ct/kWh.	0,050 ct/kWh
Letztverbrauch der Kategorie C Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorange- gangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge 0,025 ct/kWh.	0,025 ct/kWh

Umlage für abschaltbare Lasten im Strombereich auf der Grundlage des § 18 AbLaV

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend der Umlage für abschaltbare Lasten im Strombereich auf der Grundlage des § 18 AbLaV. Für das Jahr 2015 kommen die jeweils gültigen Aufschläge zum Ansatz. Diese betragen zum 1. Januar 2015:

Umlage für abschaltbare Lasten
0,006 ct/kWh

Blindstrom

Soweit Blindstrom-Bedarf vorliegt, der nicht durch die Systemdienstleistungen erbracht wird, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Blindarbeit kommt zur Berechnung, wenn die Leistungsaufnahme mit einem $\cos \phi < 0,9$ erfolgt.

Blindstrom
1,02 ct/kVarh

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung

Bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung kommen die in den „Ergänzenden Bedingungen NAV“ aufgeführten Preise und Bedingungen zum Ansatz.

Änderungen und Erweiterung der gesetzlichen Umlagen

Es kommen die zum jeweiligen Abrechnungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umlagen sowie deren tatsächlichen Sätze zur Abrechnung. Dies gilt ebenso für gesetzliche Änderungen und zusätzliche Umlagenbestandteile.

Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.